

**Spessartstraße – Stichweg bei Hs.Nr. 44 (Fl.Nr. 215/16)
hier: Abrechnungsvoraussetzungen**

- B e s c h l u s s -

Anmeldung

**zur Tagesordnung des Verkehrsausschusses
am 18. Dezember 2003
- öffentlicher Teil -**

- Auflage -

I. Sachverhalt:

Um die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage zu ermöglichen, ist, wenn keine planungsrechtliche Festsetzung (B-Plan) vorliegt, nach der aktuellen Gesetzeslage ein Beschluss erforderlich, dass die Anlage den Anforderungen des §1 Abs. 4-6 BauGB entspricht.

Der Beschluss besagt, dass die öffentlichen Belange ermittelt und abgewogen sind.

Nachdem dieser Beschluss vor 1998 nicht erforderlich war, muss er für ältere Planungen nachgeholt werden.

Im vorliegenden Fall wurde der Stichweg bei Hs. Nr. 44 an der Spessartstraße im Jahr 1969/70 erstmalig hergestellt und am 30.12.2000 zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet. Er liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Planungsrechtliche Festsetzungen, die den Straßenverlauf beinhalten, existieren nicht.

Durch den Beschluss wird die Erhebung der Erschließungsbeiträge ermöglicht.

II. Beilagen:

Lageplan ohne Maßstab

III. Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

IV. Herrn OBM

V. Referat VI

Nürnberg,
Referat VI